

Information

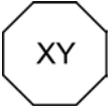
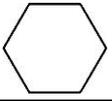
Bedeutung der Prüfzeichen an transportablen Druckgasbehältern

Grundsatz:

- Es dürfen grundsätzlich nur Behälter verwendet resp. wiederkehrend geprüft werden, welche den EGI-Prüfstempel () aufweisen.
- Tauchflaschen, welche nach PED hergestellt sowie geprüft worden sind und das **CE**-Zeichen aufweisen, dürfen ebenfalls verwendet resp. wiederkehrend geprüft werden.

Prüfzeichen

Die zur Zeit am häufigsten vorkommenden (Prüf-) Zeichen sind in der folgenden Tabelle festgehalten und ihre Bedeutung für die Verwendung in der Schweiz erklärt.

Prüfzeichen	Bedeutung des Zeichens	Wiederk. Prüfung	Konformitätsprüfung	Füllberechtigung
	Erstmalige Prüfung / Konformitätsprüfung durch EGI oder vom EGI beauftragte Prüfstelle durchgeführt. Pflicht für alle in der Schweiz verwendeten Behälter.	Ja	nicht notwendig	Ja
	Wiederkehrende Prüfung durch EGI oder vom EGI beauftragte Prüfstelle durchgeführt. Pflicht für alle in der Schweiz verwendeten Behälter.	Ja	nicht notwendig	Ja
	Zeichen für Flaschen, hergestellt nach 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG, für Bauartzulassung gefolgt von Zahl, Land, Jahr der Zulassung und Herstellungsland	Nein	notwendig	Nein
	Zeichen für Geräte, hergestellt nach EG-Richtlinie 99/36/EG (TPED), Richtlinie nicht in CH-Recht übernommen	Nein	notwendig	Nein
	Zeichen der Prüfung durch einen TÜV Sachverständigen (XY = Nr. der benannten Stelle) bei wiederkehrenden Prüfungen	Nein	notwendig	Nein
	Zeichen eines (Werk-) Sachverständigen nach 84/525/EWG, 84/526/EWG und 84/527/EWG	Nein	notwendig	Nein
	TÜV-Prüfzeichen (die Zahl bezeichnet die Prüfstelle innerhalb des TÜV) (anerkannter Sachverständiger)	Nein	notwendig	Nein
	Zeichen für Geräte, hergestellt nach PED 97/23/EG (Geräte mit Konformitätserklärung)	Nein	notwendig	Nein
	Für Tauchflaschen : Sichtprüfung nach 2.5 J/ Wiederkehrende Prüfung nach 5 J ab Herstelldatum (SDR Anh. 1)	Ja für Tauchflasche	nicht notwendig für Tauchflasche	Ja für Tauchflasche

Vorgehen bei nicht CH-konformen Druckgasbehältern (ohne M -Stempel)

Wenn Flaschen zur Prüfung vorgestellt werden, die keinen M -Stempel aufweisen (ausgenommen Tauchflaschen mit CE-Zeichen), müssen sie einer Konformitätsprüfung unterzogen werden.

Konformitätsprüfung ohne Prüfung des Behälters

Um die Konformitätsprüfung durchführen zu können, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Bescheinigung der erstmaligen Prüfung
- Bauartzulassungs-Zertifikat
- Technischer Anhang oder Zulassungsbescheinigung zur Bauartzulassung, mit Werkstoffprüfung
- Konstruktionszeichnung des Behälters

Sind sämtliche Dokumente vorhanden und stimmt der Druckgasbehälter mit den Dokumenten überein, kann die Flasche gestempelt und die Bescheinigung ausgestellt werden, ohne dass eine physische Prüfung erfolgt. Ist die Frist, gerechnet ab Herstellungsdatum, für die Wiederkehrende Prüfung abgelaufen, muss sie zusätzlich durchgeführt werden.

Konformitätsprüfung mit Prüfung des Behälters

Können die Dokumente nicht vollständig vorgelegt werden, müssen im Rahmen der Konformitätsprüfung folgende Teilprüfungen durchgeführt werden:

- Innere und äussere Sichtprüfung
- Wandstärken- und Härtemessungen
- Berechnung der effektiven Ringspannung und Vergleich mit der zulässigen Ringspannung
- Wasserdruckprüfung
- Kontrolle und ggf. Ergänzung der Beschriftung
- Ultraschallprüfung **bei nahtlosen Druckgasbehältern**
- Röntgenprüfung der Schweissnähte **bei geschweissten Druckgasbehältern**

Falls sämtliche Teilprüfungen zu einem positiven Ergebnis führen, kann die Flasche gestempelt und die Bescheinigung ausgestellt werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Beschaffung der Dokumente. Es ist zu beachten, dass dies einige Zeit in Anspruch nehmen kann und der Aufwand verrechnet wird.

Neuerungen ADR/RID 2003 für die Wiederkehrende Prüfung

- **Kontrolle des Halsgewindes**, sofern die Ausrüstungsteile entfernt werden.
- **Prüffrist:** Für Gefässe zur Beförderung verdichteter und verflüssigter Gase der Klassifizierungscodes **1TC, 1TFC, 1TOC, 2TC, 2TFC, TOC** verlängert sich das Prüfintervall von 3 Jahren auf 5 Jahre.

Die Wiederkehrende Prüfung ist im ADR/RID, Kapitel 4.1.4.1, Anweisung P200, und im Kapitel 6.2.1.6 geregelt.